

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Loher Höhe, Gemarkung Grundschöttel, Flur 2, Flurstücke 224, 1813 und 2670

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Wetter (Ruhr), den 30.10.2025

Im Auftrag

gez. Habbes